

**Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen  
an erhaltenswerten privaten Bäumen  
vom 01.01.2016 in der überarbeiteten Fassung vom 01.10.2025**

Die Stadt Starnberg wird zum Zwecke des Erhalts von ökologisch wertvollen und/oder ortsbildprägenden Bäumen auf Privatgrundstücken die Baumeigentümerinnen und -eigentümer bei der Pflege und der Unterhaltung unterstützen.

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die von anerkannten qualifizierten Baumpflegerinnen durchgeführten Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpfleger und die fachliche Begutachtung von diesen Bäumen ab einem Stammumfang von 220 cm (gemessen in 1 m Höhe) mit den Zielen,

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente zu beseitigen.

Im Konkreten umfasst dies folgende Maßnahmen:

- Kronensicherungen aller Art,
- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronensicherungsschnitte sowie
- Bodenverbesserungsmaßnahmen im Kronentraufbereich.

Nicht gefördert werden dagegen im Rahmen der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht vorzunehmende Maßnahmen wie Baumkontrollen, Totholzentrfernungen und Lichtraumprofilschnitte. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Entsorgung von Schnittgut.

Als anerkannte Baumpflegerin oder anerkannter Baumpfleger gelten insbesondere Personen, die einen der nachfolgend aufgeführten Titel tragen:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in in der Baumpfleger und Baumsanierung (GFB)
- European Treetechnician (ETT)
- European Treeworker (ETW)
- Bachelor der Arboristik

### **2. Art und Höhe der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Starnberg nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter 1. genannten baumpflegerischen und baumerhaltenden Maßnahmen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 1.000 € innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.

Pro Grundstück werden maximal 4 Bäume gefördert. Wird ein Hausgarten etc. aus mehreren Flurstücken gebildet, so gilt derjenige Bereich als ein Grundstück, der als solches wahrgenommen wird bzw. mit einer gemeinsamen Einfriedung umfasst ist.

### **3. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim Stadtbauamt zu stellen. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Abweichend hiervon kann für die Beauftragung einer Leistung zur dringlichen Abwendung einer Gefahr eine Förderung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rückwirkend gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Bezeichnung der Baumart,
- b) eine Begründung,
- c) eine Erläuterung der Maßnahme,
- d) ein Kostenvoranschlag,
- e) ein/e Lageplan/Skizze, in dem/der sowohl der Standort des betreffenden Baumes als auch ggf. die Standorte weiterer auf dem Grundstück stehender Bäume eingezeichnet sind.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Liegen zwingende Gründe im Sinne der Gefahrenabwehr vor, genügt zunächst ein mündlicher Antrag; die schriftliche Antragstellung ist umgehend nachzuholen.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

### **5. Entscheidung über Zuschüsse**

Der Entscheidung über die Zuschussgewährung geht eine Ortsbesichtigung voraus, bei der eine Beurteilung über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vorgesehenen Maßnahme erfolgt.

Die Stadt Starnberg kann eine fachliche Begutachtung der Bäume im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beauftragen, um deren Zustand und deren Entwicklung zu dokumentieren.

Die Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Schlussrechnung sowie einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **6. Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Erste Bürgermeister.

### **7. Andere Rechtsvorschriften**

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

## **8. Datenschutz**

Die Stadt Starnberg ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen des Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern erhoben werden.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft und gilt vorerst für 5 Jahre.